Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

(Nr. 2386.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. Oktober 1843. in Betreff der den Bürgermeistern in der Rheinprovinz zu bewilligenden Gebühren für Auszüge aus dem Feuersozietäts-Kataster.

Auf Ihren Bericht vom 30. v. M. genehmige Ich nach dem Beschlusse der zum 7. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände, daß von den nach §§. 69. und 74. des Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 5. Januar 1836. mit Besorgung der Feuersozietäts-Geschäfte beauftragten Bürgermeistern für alle solche Auszüge aus dem Feuersozietäts-Kataster, deren Ertheilung in dem Reglement nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, Gebühren nach folgenden Sätzen erhoben werden: für einen Auszug rücksichtlich eines Gebäudes zu der Versicherungssumme von 200 Rthlr. und darunter, Zwei Silbergroschen Sechs Pfennige; von über 200 bis 500 Rthlr. einschließlich, Fünf Silbergroschen; von über 500 bis 1000 Rthlr. einschließlich, Sieben Silbergroschen Sechs Pfennige; von über 1000 bis 5000 Rthlr. einschließlich, Zehn Silbergroschen; und von über 5000 Rthlr. Funfzehn Silbergroschen ohne weitere Steigerung; für jede Eintragung oder Löschung einer Hypothek Zwei Silbergroschen Sechs Pfennige. — Zur Zahlung dieser Gebühren ist der Extrahent verpflichtet. Sie haben diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 13. Oktober 1843.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Grafen v. Arnim.

(Ausgegeben zu Berlin den 23. November 1843.)

(Nr. 2387.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Oktober 1843., durch welche des Königs Majestät der Stadt Sulmierzyce, im Großherzogthum Posen, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. zu verleihen geruhet haben.

Auf Ihren Bericht vom 30. v. M. will Ich der Stadt Sulmierzyce im Großherzogthum Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831. verleihen, und haben Sie mit deren Einführung den Ober-Präsidenten der Provinz zu beauftragen.

Sanssouci, den 14. Oktober 1843.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Grafen v. Arnim.

(Nr. 2388.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. November 1843., betreffend die Bestimmung: daß gegen Beamte, welche zur Zuchthausstrafe oder Festungsarbeit verurtheilt werden, ohne Unterschied der Fälle, die Strafe mag als die ordentliche oder als eine außerordentliche ausgesprochen werden, zugleich auf Kassation erkannt werden soll.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 20. v. M. erkläre Ich Mich mit Rücksicht auf den §. 339. Titel 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts und den §. 408. der Kriminalordnung vollkommen damit einverstanden, daß, wenn gegen Beamte auf Zuchthausstrafe oder Festungsarbeit erkannt wird, ohne Unterschied der Fälle, die Strafe mag als die ordentliche, oder als eine außerordentliche ausgesprochen werden, zugleich auf Kassation erkannt werden muß. Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 5. November 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2389.) Deklaration, betreffend die Nothwendigkeit des Konsenses der Agnaten zur Verpfändung der Substanz eines Lehngutes in der Altmark, Priegnitz, Mittel- und Ukermark, so wie in den Kreisen Beeskow und Storkow. Vom 5. November 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

erklären zur Beseitigung entstandener Zweifel nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz auf den Antrag Unseres Staatsministeriums,

daß in der Altmark, Priegnitz, Mittel- und Ukermark, so wie in den Kreisen Beeskow und Storkow die, in den §§. 4. und 6. der deklarirten Lehnskonstitutionen für die genannten Landestheile vom 1. Juni 1723. vorgeschriebene Einwilligung der Agnaten zur Verpfändung der Substanz eines Lehngutes nur von denjenigen Agnaten erfordert und ertheilt zu werden braucht, welche zur Zeit der Verpfändung im Hypothekenbuche dieses Lehnguts eingetragen stehen, die Einwilligung der unbekannten oder nicht eingetragenen Sukzessionsberechtigten dagegen in diesen Landestheilen nicht erforderlich ist.

Hiernach haben die Gerichte sich bei der Beurtheilung der Rechtsgültigkeit einer konsentirten Lehnsschuld zu achten, auch in dem Falle, wenn die Schuld schon vor Publikation dieser Deklaration aufgenommen worden ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 5. November 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Graf v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frhr. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.

(Nr. 2390.) Verordnung, betreffend die Sicherung der Eröffnung der bei Notarien in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln niedergelegten mystischen Testamente. Vom 5. November 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Um zu verhüten, daß im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln mystische Testamente, welche nach Beifügung des erforderlichen notariellen Aufschrift-Aktes von den Testatoren nicht in eigene Verwahrung genommen, sondern in der des Notars belassen worden sind, bei deren Tode uneröffnet und unausgeführt bleiben, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz, was folgt:

§. 1.

Jeder Notar im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes ist verpflichtet, von dem Vorhandenseyn eines bei ihm niedergelegten mystischen Testamentes dem Ober-Prokurator des Bezirks, in welchem die Erbschaft eröffnet worden ist, Anzeige zu machen, sobald ihm der Tod des Testators bekannt geworden ist.

§. 2.

Auf eine solche Anzeige, welche der Ober-Prokurator nach Feststellung des Todesfalls dem Landgerichts-Präsidenten vorzulegen hat, ist die Eröffnung des Testaments in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu bewirken.

§. 3.

Die dabei entstehenden Kosten werden auf den öffentlichen Fonds angewiesen, und sind auf Grund einer mit dem Befehle der Vollstreckung versehenen Verfügung des Landgerichts-Präsidenten von demjenigen, welchem die Erbschaft angefallen ist, wieder einzuziehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, dem 5. November 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Graf v. Alvensleben.
Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frhr. v. Bülow. v. Bodelschwingh.
Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.